



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Entgeltordnung für den Löwensaal

vom 28.01.2019, in Kraft ab 01.02.2019

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erhebt für die Benutzung (Überlassung) des Löwensaales Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

2. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete (Ziffer 3) und den Nebenkosten für die vom Mieter gewünschten und / oder tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (Ziffer 4).

3. Grundmiete

3.1 Die Grundmiete beinhaltet

- Raumnutzung einschl. Heizung, Lüftung, Normalbeleuchtung
- Standardbestuhlung und –betischung
- Benutzung der Sanitärräume
- übliche Reinigung (ohne Getränkeausgabe mit Spülmöglichkeit)
- Grundausstattung mit Beleuchtungs- und Beschallungstechnik.

Sie beträgt:

Raum	1. Tag	2. – 5. Tag	ab 6. Tag
Löwensaal komplett	650 €	325 €	160 €
Großer Saal (einschl. Bühne)	320 €	160 €	80 €
Kleiner Saal	95 €	50 €	25 €
Foyer (als Veranstaltungsraum)	110 €	60 €	30 €

Die angegebenen Beträge sind Nettobeträge, ihnen ist ggf. die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

3.2 Für Proben und Auf-/Abbauarbeiten außerhalb der Mietzeit werden je angefangene Stunde 10 % der Grundmiete berechnet.

3.3 Bei gewerblichen Ausstellungen, Produktpräsentationen, Messen u.ä. Veranstaltungen wird auf die Grundmiete ein Zuschlag i.H.v. 50 % erhoben.

4. Nebenkosten

Nutzung der Getränkeausgabe mit Spülmöglichkeit	40 €/ Tag
Rednerpult mit Mikrofon	10 €
Headset	10 €
Großleinwand (Großer Saal)	20 €
Mobile Leinwand (2x2 m)	15 €
Stellwände	2,50 €/ Stück
Podien	2,50 €/ Stück
Verfolgerlicht	25 €
Anschluss Fremdanlage	30 €
Umstuhlung während der Mietzeit	nach Aufwand
Stuhl-Nummerierung	20 €
Hausmeister	30,00 €/ Stunde
Aufsichtsdienst	Kostenersatz
Sonderreinigung	nach Aufwand
Sonstige Sonderleistungen	nach Aufwand

Die angegebenen Beträge sind Nettobeträge, hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

5. Anzahlung und Kautio

Mit Abschluss des Mietvertrages wird eine Anzahlung in Höhe der voraussichtlichen Grundmiete fällig. Zusätzlich hat der Mieter eine Kautio zu stellen. Die Höhe wird von der Vermieterin bestimmt, sie beträgt in der Regel 500,- €

6. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 26.07.2016 außer Kraft.